



**Einwohnergemeinde Ormingen**

# **GGA-Betriebsreglement**

**Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 02.12.2005**

(Änderung vom 22.09.2011)

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 55 vom 26. Januar 2006

## **Inhaltsverzeichnis**

I. Zweck und Mittel .....	3
II. Ausbau des Verteilnetzes .....	4
III. Pflichten der angeschlossenen Grundeigentümer .....	5
IV. Anschlussbeiträge und Benützungsgebühren .....	6
V. Massnahmen, Strafen und Rechtsmittel .....	7

## **Ingress**

Die Einwohnergemeindeversammlung erlässt gestützt § 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden das folgende Reglement über die Erstellung und den Betrieb einer Grossgemeinschaftsantennenanlage:

## **I. Zweck und Mittel**

### **Art.1 Zweck und Betrieb**

1. Zum Schutze des Ortsbildes vor Verunstaltungen durch Einzelantennen sowie zur Sicherstellung einer kostengünstigen und qualitativ hochstehenden Versorgung der Einwohner mit TV- und Radioprogrammen und weiterer Kabel-Kommunikationsdienste, wie Internet, Telefonie, etc., betreibt die Einwohnergemeinde Ormalingen eine in ihrem Eigentum stehende Grossgemeinschaftsantennenanlage (GGA) in Regie, nachstehend „Werk“ genannt.
2. Die Gemeinschaftsantennenanlage von Ormalingen wird im Verbund mit anderen Gemeinden, zusammengeschlossen in der RGGA Sissach, durch das Glasfasernetz der EBLCom gespiesen.
3. Für den Betrieb und Ausbau der Anlage wird eine Betriebskommission GGA, kurz „GGA-Kommission“, eingesetzt, welche an der Urne gewählt wird. (Art. 5 Gemeindeordnung). Diese besteht aus 3 Mitgliedern, wovon eines dem Gemeinderat angehört.
4. Die Oberaufsicht über das Werk obliegt dem Gemeinderat.

### **Art. 2 Eigenwirtschaftlichkeit**

1. Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch einmalige Anschlussbeiträge und jährliche Benützungsgebühren zu decken.
2. Der Gemeinde steht das Recht zu, die Gebäude der Einwohnergemeinde unentgeltlich an die Antennenanlage anzuschliessen.

### **Art .3 Rechnungsführung/Ansprechpartner**

1. Das gesamte Rechnungswesen wird von der Gemeindeverwaltung besorgt. Diese ist auch Ansprechpartner für alle Belange des Werkes.
2. Die Gemeinschaftsantennenanlage wird als Spezialfinanzierung gemäss Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden vom 24. November 1998 geführt und umfasst Laufende Rechnung, Investitionsrechnung und Bestandesrechnung.

### **Art. 4 Steuerfreiheit**

Die gesamten Anlagen des Werkes sind steuerfrei.

### **Art. 5 Versorgungsmonopol (Aufgehoben am 2. September 2011)**

....

## **II. Ausbau des Verteilnetzes**

### **Art. 6 Versorgungspflicht**

Das Werk ist zur Abgabe der Fernseh- und Radiosignale verpflichtet, wenn die technischen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt sind, d.h. wenn die technische Erschliessung möglich und deren Finanzierung gesichert ist. Es stellt durch den Einsatz von Breitbandtechnologie weitere Kommunikationsdienste wie Internet, Telefonie etc. zur Verfügung, soweit vom Netzbetreiber die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

### **Art. 7 Ordentlicher Ausbau**

Die Ausbaufolge richtet sich in erster Linie nach der Anzahl der Interessenten, so wie den technischen (Erschliessbarkeit) und rechtlichen Voraussetzungen (Durchleitungen, Bewilligungen, etc.) in einem bestimmten Gebiet. Die für die Anlage wirtschaftlich günstigen Gebiete, d.h. mit grosser Anschlussdichte werden bevorzugt angeschlossen.

### **Art. 8 Ausserordentlicher Ausbau**

1. Wo ein wirtschaftlicher Ausbau nicht möglich ist, aber trotzdem ein Anschluss gewünscht wird, erfolgt die Zuleitung nur gegen Übernahme der Kosten ab bestehendem Netz. Neu hinzutretende Benützer haben sich anteilmässig die Kosten zu teilen.
2. Der Kostenverteiler wird vom Gemeinderat auf Antrag der Betriebskommission festgelegt. Sind die Bedingungen für den ordentlichen Ausbau im betreffenden Gebiet erfüllt, erstattet die Gemeinde die von den Benützern vorgeschossene Kosten zinslos zurück, wobei die reglementarischen Anschlussbeiträge wieder in Abzug kommen.

### **Art. 9 Umfang und Ausbau der Anlage**

- 9.1 Koaxialkabelanlage ab den Übergabestellen der Zuführung mittels Glasfasernetz in den Quartieren im Ortsgebiet, den sogenannten Nodes.
- 9.2 Tertiärnetz, das die eigentlichen Hauszuleitungen bis zum Hausübergabepunkt umfasst. Der Hausübergabepunkt ist in den Anschluss- und Hausinstallationsrichtlinien der RGGGA Sissach definiert.
- 9.3 Verstärkeranlagen und Verteilkasten.

### **Art. 10 Kostenaufteilung**

Die Hauszuleitung ist wie folgt zu erstellen:

- 10.1 Der Liegenschaftseigentümer verlegt auf eigene Kosten das vom Werk zur Verfügung gestellte Kabelschutzrohr von der Parzellengrenze bis zum Hausübergabepunkt am Gebäude. Die Gemeinde legt mit der Bewilligung die Leitungsführung fest und erteilt eine detaillierte Verlegungsvorschrift.
- 10.2 Das Werk erstellt das Antennenkabel bis zum Hausübergabepunkt am Gebäude auf eigene Kosten.
- 10.3 Die übrigen, unter Art. 9 genannten Anlageteile werden auf Kosten des Werkes erstellt, betrieben und unterhalten.

### **Art. 11 Hausinstallationen**

1. Das Erstellen oder Verlegen von Verteilleitungen innerhalb des Gebäudes ab Hausübergabepunkt ist Sache des Gebäudeeigentümers oder des Abonnenten. Die Installationen dürfen nur von einem fachlich qualifizierten Installateur ausgeführt werden.
2. Für alle Hausinstallationen und für das Material der Verteilanlagen gelten die aktuellen Anschluss- und Hausinstallationsrichtlinien der RGGA Sissach und der Swisscable.

### **Art. 12 Ausbaufolge und Linienführung**

Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Betriebskommission entsprechend den Ausbaugrundsätzen über die Ausbaufolge, sowie über die Linienführung des Verteilnetzes und vergibt die Erstellungsaufträge.

### **Art.13 Aussenantennen**

1. Gemäss § 120 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) ist für Aussenantennenanlagen eine Baubewilligung erforderlich.
2. Antennenanlagen für Funk und Fernsehempfang unterstehen gemäss § 92 Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) dem Bewilligungsverfahren der Gemeinde.

## **III. Pflichten der angeschlossenen Grundeigentümer**

### **Art. 14 Zutritts-, Kontroll- und Auskunftsrecht**

1. Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, Räume mit Fernseh- und Radioanschlüssen, Verteil- und Verstärkeranlagen zu jeder angemessenen Zeit zu betreten, um die erforderlichen Wartungs-, Reparatur- oder Installationsarbeiten vorzunehmen, sowie das Aufsichts- und Kontrollrecht auszuüben.
2. Den Gemeindeorganen ist wahrheitsgetreu Auskunft über die Inbetriebnahme der Empfangsgeräte zu erteilen und auf Verlangen die Radio- und Fernsehgeräte vorzuweisen. Die Kontrolle erfolgt normalerweise nach Bedarf.

### **Art.15 Dulden von Installationen**

1. Die Liegenschaftseigentümer haben an einer gut zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche kleine, für den Betrieb der GGA erforderlichen Installationen, so wie die Wartung, entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort für solche Einrichtungen vor dem Anschluss mit ihnen festgelegt worden ist oder die Einrichtung bei Erwerb der Liegenschaft vorhanden war.
2. Das Verlegen der gemeindeeigenen Installationen, die zufolge baulicher oder benutzungsgemässer Änderungen innerhalb der Liegenschaft erforderlich werden, erfolgen für den Liegenschaftsbesitzer kostenlos.

### **Art.16 Durchleitungsrechte**

1. Die Grund- und Liegenschaftseigentümer räumen der Gemeinde die für den Bau der Kabelnetze benötigten Durchleitungsrechte auf unbestimmte Zeit ein und erteilen die Bewilligung zur Eintragung im Grundbuch.

2. Die Kosten des Grundbucheintrages gehen zu Lasten des Werkes.
3. Der durch Grabarbeit entstandene Schaden wird vom Werk vergütet.
4. Ändern sich die Verhältnisse, so kann der Grund- oder Liegenschaftseigentümer eine kostenlose, seinen Interessen entsprechende Verlegung der Leitung verlangen (ZGB Art. 691, 692, 693).

#### **Art. 17 Anschlussgesuche**

Gesuche für Neuanschlüsse und Abänderungen bestehender Anschlüsse sind schriftlich auf vorgedrucktem Formular der Gemeindeverwaltung einzureichen.

#### **Art. 18 Anschlussbewilligung**

Die Anschlussbewilligung mit den notwendigen technischen Bedingungen und Vorbehalten wird vom Gemeinderat auf Antrag der Betriebskommission erteilt.

#### **Art. 19 Plomben**

1. Hauseigentümer und Wohnungsmieter können ihren Anschluss bei Nichtbenützung durch die Gemeinde kostenpflichtig plombieren lassen. Für plombierte Anschlüsse wird keine Abonnementsgebühr erhoben. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.
2. Plomben, welche das Werk zur Sicherung von Anlageteilen anbringt, gelten als öffentliche Siegel und dürfen nicht geöffnet werden.
3. Bei Zuwiderhandlungen wird der Gesuchsteller gebüsst, die Gebühren seit Plombierung nachgefordert und der Zusatzaufwand verrechnet.

### **IV. Anschlussbeiträge und Benützungsgebühren**

#### **Art. 20 Anschlussbeitrag**

1. Der Eigentümer hat pro angeschlossene Liegenschaft und entsprechend der Anzahl Wohnungen Beiträge zu bezahlen. Die Beiträge sind beim Anschluss der Liegenschaft innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
2. Bei Aufhebung des Anschlusses kann der Beitrag weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

#### **Art. 21 Benützungsgebühr**

1. Der angeschlossene Hauseigentümer hat für die jährlich anfallenden Kosten für Betrieb, Unterhalt, Verzinsung, Verwaltung und Amortisation der Anlage Gebühren gemäss Gebührenordnung zu entrichten.
2. Der Grundeigentümer hat die monatlichen Benützungsgebühren für alle Wohnungen zu entrichten.
3. Die Gebühren werden auch dann geschuldet, wenn der Wohnungsinhaber keinen Fernseh- oder Radioapparat angeschlossen hat.

4. Die Abonnementsgebühr wird nach erfolgter Plombierung der Antenneninstallation für Radio- und Fernsehen erlassen.
5. Die Gebühr wird jeweils für die Dauer der entsprechenden Radio- und FernsehkonzeSSION geschuldet. Angebrochene Monate werden voll berechnet.
6. Die Benützungsgeld wird jährlich erhoben und ist 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

#### **Art.22 Ansätze der Beiträge und Gebühren**

Anschlussbeiträge und Benützungsgeldern werden als Anhang zu diesem Reglement mitbeschlossen. Über allfällige Änderungen entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates und der Betriebskommission.

### **V. Massnahmen, Strafen und Rechtsmittel**

#### **Art. 23 Sanktionen**

Widerhandlungen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat Bussen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes verhängen.

#### **Art. 24 Beseitigungsverfügung**

1. Der Gemeinderat kann die Beseitigung vorschriftswidriger Einrichtungen und Apparate verfügen.
2. Wenn der Aufforderung des Gemeinderates nicht Folge geleistet wird, ist der Gemeinderat berechtigt, auf Kosten der Besitzer den ordnungsgemässen Zustand herstellen zu lassen.

#### **Art. 25 Schadenersatz bei Unterbrechung**

Die Abonnenten haben keinen Anspruch auf Schadenersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechung oder Einschränkungen in der Versorgung durch die Gemeinschaftsantennenanlage erwächst.

#### **Art. 26 Rechtsmittel**

1. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.
2. Gegen die vom Gemeinderat verfügten Bussen kann innert 10 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, an das Strafgerichtspräsidium des Kantons Basel-Landschaft rekuriert werden.
3. Gegen verfügte Anschlussbeiträge kann innert 10 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Steuer- und Enteignungsgericht des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.
4. Die Bestimmungen der §§ 172 bis 175 des Gemeindegesetzes finden sinngemäss Anwendung.

### **Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement über die Erstellung und den Betrieb einer Gemeinschaftsantennenanlage für Fernsehen und UKW-Radioempfang vom 20. September 1974, die dazugehörigen Änderungen und alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

### **Art. 28 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den **1. Januar 2006** in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2006.

### **Namens der Einwohnergemeindeversammlung**

Die Gemeindepräsidentin:    Der Gemeindeverwalter:

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 55 vom 26. Januar 2006